

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
über das Naturschutzgebiet  
„Albtrauf Baar“**

Vom \*

Auf Grund der §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen sowie der Stadt Bad Dürrenheim, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie in weiten Teilen ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Albtrauf Baar“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 351 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus acht Teilflächen. Es umfasst Teile des Albtraufs bei Hintschingen, Geisingen, Gutmadingen und der Gemeinde Immendingen.

Das Teilgebiet 1 umfasst fünf Teilflächen. Im Norden umfasst es die Gewanne „Rotmund“, „Krummäcker“, „An den Winterhalden“, „Untere Schrenen“ sowie „Räthisgraben“ und „Im Dobel“ mit der östlichen Exklave „Blatthalde“. Weiter reicht es in der großen südlichen Teilfläche vom Gewann „Brand“ über „Katzensteig“, „Hörnekopf“, „Heidengraben“, „In den Teschen“, „Wasenhalde“ und „Hintere Wolfäcker“ bis zum Gewann „Vordere Wolfäcker“. Westlich liegen die beiden Exklaven „Ob dem hohen Rain“ und „Auf dem Bach“.

Das Teilgebiet 2 umfasst zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche reicht von den Gewannen „Nesselhalde“, „Hohenreute“, „Amtensteig“, „Warmensteig“ und „Hanferstäle“ bis zu den Gewannen „Am Galgenbuck“ und „Am Röggenbach“. Die östliche Teilfläche umfasst die Gewanne „Maurershalde“, „Kreuzäcker“, „Baurentäle“ und „Hanfgärten“.

Das Teilgebiet 3 umfasst eine Teilfläche. Es reicht im Nordosten vom Gewann „Grabenäcker“ über „Wagneräcker“ ins Gewann „Schliffengrund“, im Westen umfasst es das Gewann „An Appenhalden“ und im Süden das Gewann „Länge“.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit rot schraffierter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit rot schraffierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Geisingen, der Gemeinde Immendingen, der Stadt Bad Dürrheim und bei den Landratsämtern Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Gebiets als

1. reich strukturiertes Mosaik aus naturnahen und kulturbetonten Flächen, mit hervorragend ausgebildeten Magerrasen, Waldsäumen, Gebüsch, Rutschhalden, naturnahen Laubwäldern und lichten, artenreichen Nadelwäldern unterschiedlicher Ausprägung,

2. Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere reliktsicher Sippen,
3. Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensräume

- *Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (Wacholderheiden)*
- *Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien*
- *Magere Flachland-Mähwiesen*
- *Kalktuffquellen*
- *Kalkhaltige Schutthalden*
- *Waldmeister-Buchenwälder*
- *Orchideen-Kalk-Buchenwälder*
- *Schlucht- und Hangmischwälder*
- *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*
- *Subalpine und alpine Kalkrasen*

und Arten vor:

- *Baumfalke*
- *Berglaubsänger*
- *Grauspecht*
- *Hohltaube*
- *Neuntöter*
- *Rotmilan*
- *Schwarzspecht*
- *Wachtel*
- *Wanderfalke*
- *Wespenbussard*

## § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. im Gebiet außerhalb befestigter Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle ;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. außerhalb des genehmigten Startplatzes am Hörnekopf Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen von Flugmodellen;

7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf Grünland kein Flüssigmist und keine Pestizide ausgebracht werden
5. auf den in der Schutzgebietskarte gelb schraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt
6. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;

7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.
8. eine Beweidung nur extensiv mit max. 1 GV/ha/a und auf Magerrasen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. auf den grün schraffierten Flächen ausschließlich naturschutzorientierte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden bzw. forstliche Arbeiten im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. auf den blau schraffierten Flächen ein Kiefernanteil von mindestens 50% erhalten wird;
3. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
4. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder verändert werden dürfen;
5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt;
6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden;
2. im Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
3. in den Magerrasen und an Waldrändern keine Fütterungen und Kurrungen zugelassen sind.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hörnekopf“ vom 27.10.1983 außer Kraft.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hörnekopf“ wird aufgehoben.

Freiburg i. Br., den  
Regierungspräsidium Freiburg

JulianWürtenberger

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg